

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 39 (1968)

Heft: 8

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZERISCHES HEIM- UND ANSTALTSWESEN

VSA

REVUE SUISSE
DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Nr. 8 August 1968 Laufende Nr. 438

39. Jahrgang Erscheint monatlich

AUS DEM INHALT:

60 Jahre Schule für soziale Arbeit Zürich

Diskussion: Probleme aus der VSA-Umfrage

Kleines Heim-ABC

49. Delegiertenversammlung
Pro Infirmis in Schaffhausen

Umschlagbild:

Schwanen-Idyll am Vierwaldstättersee

REDAKTION: Dr. Heinz Bollinger,
8224 Löhningen SH, Tel. (053) 6 91 50

DRUCK UND ADMINISTRATION: Stutz & Co.,
8820 Wädenswil ZH, Tel. (051) 75 08 37, Postcheck 80 - 3204

INSERATENANNAHME: Georges Brücher,
8590 Romanshorn TG, Tel. (071) 63 20 33

STELLENINSERATE: Beratungs- und
Vermittlungsstelle VSA, 8008 Zürich, Wiesenstrasse 2,
Tel. (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREISE: Jährlich Fr. 20.—,
halbjährlich Fr. 12.—, Ausland Fr. 23.—,
Einzelnnummer Fr. 2.50 plus Porto

Gesellschaft als Abgott

Ueber die Menschenrechte in den Oststaaten

Von alt Ständerat Dr. Eduard Zellweger, Zürich *

Wie die Verfassungen der meisten demokratischen Rechtsstaaten enthalten auch die Verfassungen der kommunistischen Staaten Europas sogenannte Grundrechtskataloge, das heisst: Auch die Verfassungen dieser kommunistischen Staaten gewährleisten die Menschenrechte — oder, wie wir in der Schweiz nach der Terminologie unserer Verfassung sagen würden: die politischen Rechte und die Freiheitsrechte. So ist beispielsweise das zehnte Kapitel der Sowjetverfassung von 1936, die noch immer in Geltung ist, überschrieben mit «Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger». Wir stossen hier auf nahezu alle Freiheitsrechte, welche durch die Verfassungen der unabhängig gewordenen Kolonien Englands in Nordamerika und alsdann durch die französische Revolution proklamiert worden sind, vermehrt durch einige soziale Grundrechte, wie das Recht auf Arbeit, das Recht auf Erholung, das Recht auf Erziehung.

Keine geschützte Privatsphäre

Die Grundrechtskataloge in den Verfassungen kommunistischer Staaten haben allerdings einen ganz anderen Sinn als unsere Grundrechtskataloge. Sie bezwecken keinesfalls, einen staatsfreien Raum, eine gegen Staatseingriffe geschützte Privatsphäre zu schaffen, eine Sphäre, in der sich das selbstverantwortliche Individuum frei entfalten kann. Anders als in unseren west-

* Vortrag gehalten an der VSA-Jahrestagung 1968 in Brunnen; Abschrift einer Tonbandaufnahme.